

DNotI-Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

8. Jahrgang
März 2000
ISSN 1434-3460

6/2000

Mit Beilage BNotK-Intern

Inhaltsübersicht

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB § 125 Abs. 2 S. 2; AktG § 78 Abs. 4; GenG § 25 Abs. 3 S. 1 - Ermächtigung eines einzelnen von mehreren Gesamtvertretungsberechtigten; Rechtsnatur der Ermächtigung; gleichzeitiges Innehaben von rechtsgeschäftlicher und organschaftlicher Vertretungsmacht

Gutachten im Fax-Abruf

Rechtsprechung

BGB §§ 504, 505 Abs. 2, 883 Abs. 1, 888 - Kein Vorkaufsrecht des Erben bei Angebotsannahme erst nach dem Tod des Erblassers

BGB §§ 133, 164, 881 - Rangvorbehalt von Finanzierungsvollmacht erfaßt

GBO § 5; BGB § 890 - Verwirrung bei unterschiedlicher Belastung zu vereinigender Grundstücke

BGB § 1191; ZPO § 286 - Beweislast bei Sicherungsgrundschuld

BeurkG §§ 52, 54; ZPO §§ 733, 797 Abs. 2 und 3 - Beschwerde gegen Ablehnung der Ermächtigung zur Erteilung einer weiteren Ausfertigung

EGV Art. 87 ff.; AusglLeistG § 3; GBO § 53 - Eintragung eines Amtswiderspruchs bei gemeinschaftsrechtswidrigem Flächenerwerbsprogramm

Literatur

Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

HGB § 125 Abs. 2 S. 2; AktG § 78 Abs. 4; GenG § 25 Abs. 3 S. 1

Ermächtigung eines einzelnen von mehreren Gesamtvertretungsberechtigten; Rechtsnatur der Ermächtigung; gleichzeitiges Innehaben von rechtsgeschäftlicher und organschaftlicher Vertretungsmacht

I. Sachverhalt

Einzelne gesamtvertretungsberechtigte Gesellschafter einer Personengesellschaft bzw. Organmitglieder einer juristischen Person werden von den anderen Mitvertretungsberechtigten zur Vornahme bestimmter Geschäfte oder bestimmter Arten von Geschäften ermächtigt.

II. Frage

1. Welche Rechtsnatur hat die Ermächtigung? Besteht die Möglichkeit, jemandem neben der gesetzlichen/organschaftlichen Vertretungsmacht gleichzeitig eine rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht zu erteilen?

2. Welche Folgen ergeben sich für die Ermächtigung, wenn der Ermächtigte oder der Ermächtigende aus der Gesellschaft bzw. aus dem vertretungsberechtigten Organ ausscheidet?

3. Muß in der Vertretungsbescheinigung des Notars auf die Ermächtigung hingewiesen werden?

III. Rechtslage

1. Rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht neben einer gleichzeitig bestehenden organschaftlichen (gesetzlichen) Vertretungsmacht

a) Die Frage, ob einem organschaftlichen Vertreter einer juristischen Person gleichzeitig auch eine rechtsgeschäftliche Vollmacht erteilt werden kann, ist in Rechtsprechung und Literatur noch nicht endgültig geklärt. Relevant ist dieses Problem namentlich für die Ermächtigung einzelner von mehreren gesamtvertretungsberechtigten Mitgliedern des Vertretungsorgans einer juristischen Person oder einer Gesamthand.

Gesetzlich geregelt ist eine solche Ermächtigung für Personenhandelsgesellschaften in § 125 Abs. 2 S. 2 HGB, für Aktiengesellschaften in § 78 Abs. 4 AktG sowie für Genossenschaften in § 25 Abs. 3 S. 1 GenG. Analoge

Anwendung findet die in diesen Bestimmungen enthaltene Ermächtigung als allgemeines Prinzip der Gesamtvertretung darüber hinaus im Recht der GmbH sowie im Recht der BGB-Gesellschaft (BGH NJW-RR 1986, 778; Baumbach/Hueck, GmbHG, 16. Aufl. 1996, § 35 Rn. 66; Hachenburg/Mertens, GmbHG, 8. Aufl., Stand: 1996, § 35 Rn. 96 ff., jew. m. w. Nachw.; Schlegelberger/Karsten Schmidt, 5. Aufl. 1992, § 125 Rn. 43; Scholz/Schneider, GmbHG, 9. Aufl. 2000, § 35 Rn. 55; Staub/Habersack, HGB, 4. Aufl., Stand: 1997, § 125 Rn. 45).

b) Auch wenn über die Anerkennung der Ermächtigung als Institut der Gesamtvertretung insoweit Einigkeit besteht, gehen die **Ansichten über die Rechtsnatur der Ermächtigung jedoch auseinander**:

aa) Ursprünglich vertrat das Reichsgericht die Auffassung, daß es sich bei der Ermächtigung um eine Bevollmächtigung im Sinne des § 54 HGB handele (RGZ 80, 180, 182; 81, 325, 328).

bb) In Fortsetzung dieser Rechtsprechung vertreten *Müller* (GenG, 2. Aufl. 1991, § 25 Rn. 16) zum GenG sowie *Flume* (Allgemeiner Teil des Bürgerlichen Rechts, Band 1, Teil 2, Die juristische Person, 1983, § 10 II 2 b, S. 361 f.) allgemein die Auffassung, daß es sich bei der Ermächtigung um eine Frage der rechtsgeschäftlichen Vertretungsmacht handele. Insbesondere *Müller* begründet seine Ansicht aus der Systematik des GenG. Durch § 25 Abs. 1 GenG sei ausdrücklich festgelegt, daß die gesetzliche Vertretung der Genossenschaft durch den Vorstand nur statutarisch geregelt werden könne. Wenn § 25 Abs. 3 GenG nunmehr für einen bestimmten Bereich den Vorstandsmitgliedern in der für die Gesamtvertretung erforderlichen Zahl die Befugnis zuerkennt, die gesetzliche Vertretungsmacht eines Vorstandsmitgliedes festzulegen, würde die dem Abs. 1 zugrundeliegende Konzeption sachlich hinfällig. Seiner Ansicht nach wäre es jedenfalls unverständlich, daß der Gesetzgeber die Regelung der Zuständigkeit für die Festlegung des Umfangs der gesetzlichen Vertretungsmacht des Vorstandes nicht zusammenhängend aufstellte. Deshalb müsse § 25 Abs. 3 GenG vielmehr als Regelung der Frage angesehen werden, in welchem Umfang dem einzelnen Vorstandsmitglied rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht eingeräumt werden könne.

cc) Nach der heute wohl herrschenden Ansicht handelt es sich demgegenüber **bei der Ermächtigung um eine Erweiterung der Gesamtvertretungsbefugnis** (BGHZ 64, 72, 75 f. = NJW 1975, 1117; BAG NJW 1981, 2374; Baumbach/Hopt, HGB, 29. Aufl. 1995, § 125 Rn. 17; Heymann/Emmerich, HGB, 2. Aufl. 1996, § 125 Rn. 25; Hüffer, AktG, 4. Aufl. 1999, § 78 Rn. 20; KölnKomm-Mertens, AktG, 2. Aufl., Stand: 1988, § 78 Rn. 56).

dd) Schließlich wird noch die Auffassung vertreten, bei der Ermächtigung handele es sich um eine Delegation der einem Gesamtvertreter zustehenden Vertretungsmacht auf einen anderen Gesamtvertreter dergestalt, daß dieser für beide handeln könne (Schlegelberger/Karsten Schmidt, § 125 Rn. 44; ihm folgend Staub/Habersack, § 125 Rn. 46).

c) Die wohl überwiegende Meinung, die davon ausgeht, daß die Gesamtvertretungsbefugnis des ermächtigten Gesellschafters infolge der Ermächtigung zur

Einzelvertretungsbefugnis erstarkt, folgert dabei, daß auch diese Einzelvertretungsbefugnis allein organschaftlicher Natur ist. Sie werde dem ermächtigten Gesamtvertreter in seiner Eigenschaft als organschaftlicher Vertreter der Gesellschaft erteilt (BGHZ 64, 72, 75 f.; BGHZ 91, 334, 336; Geßler/Hefermehl, AktG, 1973, § 78 Rn. 47; KölnKomm-Mertens, § 78 Rn. 56; Scholz/Schneider, § 35 Rn. 55; Staub/Habersack, § 125 Rn. 46; ähnlich wohl Schlegelberger/Karsten Schmidt, § 125 Rn. 44). Folge dieser Auffassung ist es, daß letztlich die organschaftliche Vertretungsmacht eine parallel dazu erteilte rechtsgeschäftliche Vertretungsmacht im selben Bereich ausschließt (BGHZ 64, 72, 75; Rowedder/Koppensteiner, GmbHG, 3. Aufl. 1990, § 35 Rn. 8; Scholz/Schneider, § 35 Rn. 55; offenlassend KölnKomm-Mertens, § 78 Rn. 73 a. E.).

Demgegenüber wird von *Flume* (a. a. O. § 10 II 2 b) eingewandt, die These, niemand könne in demselben Bereich gleichzeitig gesetzliche und gewillkürte Vertretungsmacht haben, verkenne das Wesen der Vertretungsmacht. Dies sei nämlich nichts anderes als die Macht, für einen anderen durch Handeln in dessen Namen rechtsgeschäftliche Regelungen zu treffen. Freilich handele der mit Einzelvertretungsmacht versehene Kollektivvertreter als Organ. Seine Haftung als Organ beruhe jedoch nicht auf der Vertretungsmacht, sondern auf der Organstellung, wie andererseits im Fall der unechten Gesamtvertretung nach § 78 Abs. 3 AktG durch ein Vorstandsmitglied und einen Prokuristen der Prokurist die volle Vertretungsmacht des Vorstandes habe, ohne daß ihn die organschaftliche Verantwortung treffe, wie sie für den Vorstand besteht. Schließlich zeige sich der rechtsgeschäftliche Charakter der Ermächtigung darin, daß die Ermächtigung nur einen Inhalt haben könne, wie sie für eine Bevollmächtigung an Dritte zulässig sei. Das Vorstandsmitglied mit Kollektivvertretungsmacht könne seine Zuständigkeit in den Angelegenheiten der Organisation der juristischen Person ebensowenig wie an Dritte auf ein anderes Vorstandsmitglied übertragen. Vielmehr sei die organschaftliche Willensbildung der Möglichkeit der Delegation und damit einer Ermächtigung im Sinne der für die Kollektivvertretung bestehenden gesetzlichen Regelungen entzogen.

Zuletzt wird gegen den organschaftlichen Charakter der Ermächtigung geltend gemacht, daß diese nicht ins Handelsregister eingetragen werde (Baumbach/Hueck/Zöllner, § 35 Rn. 66).

d) Welcher der vorstehenden Ausführungen zu folgen ist, kann derzeit nicht abschließend beurteilt werden. Die Rechtsprechung des BGH (BGHZ 64, 72, 75) geht davon aus, daß letztlich die Ermächtigung zur Alleinvertretungsbefugnis an der organschaftlichen Rechtsnatur der Vertretungsmacht des ermächtigten Organmitglieds nichts ändere. Dafür spricht u. E. namentlich, daß die Ermächtigung, soweit sie in den §§ 125 Abs. 2 S. 2 HGB, 78 Abs. 4 AktG und 25 Abs. 3 S. 1 GenG gesetzlich kodifiziert ist, von einem Handeln des ermächtigenden Gesellschafters bzw. Organmitglieds ausgeht, nicht aber von einer Vollmacht der Gesellschaft (Staub/Habersack, § 125 Rn. 45). Soweit man in der Ermächtigung gleichwohl eine rechtsgeschäftliche Vertretung erkennt, würde diese u. E. daher auch allein von dem Ermächtigenden als Vollmachtgeber ausgehen, nicht aber von der juristischen Person/Gesamthand selbst (a. A. Flume, § 10 II 2 b).

Schließt man sich dieser Auffassung an, so dürfte dann im Ergebnis aber auch feststehen, daß niemand im selben Bereich zugleich rechtsgeschäftlicher als auch gesetzlicher (organschaftlicher) Vertreter ein und derselben Person sein kann.

e) Ohne besondere Bedeutung ist in diesem Zusammenhang nach unserer Auffassung, ob es sich bei dem Gesamtvertretungsberechtigten Organ der juristischen Person bzw. der Gesamthand um ein lediglich zweigliedriges oder um ein mehrgliedriges Organ handelt.

aa) Besteht das vertretungsberechtigte Organ aus mehr als zwei Mitgliedern und ist in der Satzung eine Regelung enthalten, daß die juristische Person/Gesamthand von zwei vertretungsberechtigten Organmitgliedern gemeinsam vertreten werden kann, so liegt ein Verstoß gegen § 181 BGB von vornherein nicht vor, wenn zwei Organmitglieder die juristische Person/Gesamthand gegenüber dem dritten Organmitglied vertreten.

bb) Handelt es sich demgegenüber um ein lediglich zweigliedriges Vertretungsorgan, so ist der Anwendungsbereich des § 181 BGB jedenfalls a priori eröffnet, wenn die Gesellschaft mit einem der Mitglieder des Vertretungsorgans eine Vereinbarung treffen will und das wegen § 181 BGB von der Vertretung ausgeschlossene Organmitglied das andere entsprechend ermächtigt.

Nach Auffassung des BGH und von Teilen der Literatur würde in diesem Falle jedoch aufgrund der erteilten Ermächtigung die Gesamtvertretungsbefugnis zur Alleinvertretungsbefugnis erstarken, ohne daß darin ein Verstoß gegen § 181 BGB liege (BGHZ 64, 72, 75 f.; Lang/Weidmüller/Metz/Schaffland, GenG, 33. Auflage 1997, § 25 Rn. 21; Roth/Altmeyen, GmbHG, 3. Auflage 1997, § 35 Rn. 63; Scholz/Schneider, § 35 Rn. 94; Schubert/Steder, Genossenschaftshandbuch, Stand 1988, § 25 Rn. 8).

Nach anderer, wohl überwiegend vertretener Auffassung kann der ermächtigte Gesamtvertreter dagegen seine Vertretungsmacht, soweit er aufgrund der Ermächtigung handelt, nicht in weiterem Umfange ausüben als der nach § 181 BGB von der Vertretung ausgeschlossene Ermächtigende selber (Baumbach/Hueck/Zöllner, § 35 Rn. 76; Lutter/Hommelhoff, GmbHG, 15. Auflage 2000, § 35 Rn. 18; Müller, § 26 Rn. 14; Röhrich/von Westphalen/von Gerkan, HGB, 1998, § 125 Rn. 10; Rowedder/Koppensteiner, § 35 Rn. 37; Schlegelberger/Karsten Schmidt, § 125 Rn. 45; Staub/Habersack, § 125 Rn. 51; ähnlich auch Flume, § 10 II 2 b am Ende). Mithin unterliege nach dieser Ansicht der ermächtigte Gesamtvertreter im Hinblick auf seine Vertretungsmacht den gleichen Beschränkungen wie der ermächtigende Gesellschafter selber (Staub/Habersack, § 125 Rn. 51 m. w. N.).

Nach Auffassung von *Karsten Schmidt* (Schlegelberger, § 125 Rn. 45; ebenso Heymann/Emmerich, § 125 Rn. 25) ist dieses Problem dadurch zu lösen, daß der nach § 181 BGB von der Vertretung ausgeschlossene Vertreter für dieses Geschäft ipso iure ausfällt. Seine Vertretungsmacht könne entgegen der Ansicht des BGH nicht durch Ermächtigung auf den anderen Gesamtvertreter übertragen werden. Dies sei jedoch auch nicht erforderlich, da die Vertretungsmacht ihm in diesem Falle automatisch zuwache.

2. Zeitliche Grenzen der Ermächtigung; insbesondere Fortgeltung der erteilten Ermächtigung bei Ausscheiden des ermächtigenden bzw. ermächtigten Organmitglieds/Gesellschafters

a) Die Frage, ob für eine einmal erteilte Ermächtigung zeitliche Grenzen bestehen und welche Rechtsfolgen sich ergeben, wenn das ermächtigende bzw. das ermächtigte Organmitglied oder der ermächtigende/ermächtigte Gesellschafter aus der Gesellschaft bzw. aus dem vertretungsberechtigten Organ ausscheidet, ist nach unserem Kenntnisstand bislang weder in der Rechtsprechung noch in der Literatur ausdrücklich erörtert worden.

Allgemein wird lediglich davon ausgegangen, daß die Ermächtigung bis zur Vornahme des in Rede stehenden Rechtsgeschäfts jederzeit widerrufen werden könne (Hüffer, § 78 Rn. 22; KölnKomm-Mertens, § 78 Rn. 60; Schlegelberger/Karsten Schmidt, § 125 Rn. 46; Staub/Habersack, § 125 Rn. 53; jeweils m. w. N.). Insbesondere können diejenigen Gesellschafter/Organmitglieder, die die Ermächtigung erteilt haben, diese jederzeit ohne Mitwirkung des Ermächtigten widerrufen, und zwar auch dann, wenn sie ohne diesen die Gesellschaft nicht gesetzlich vertreten können. Eine Grenze zieht lediglich das Schikaneverbot nach § 226 BGB bzw. der Grundsatz von Treu und Glauben nach § 242 BGB (Schlegelberger/Karsten Schmidt, § 125 Rn. 46).

b) Im übrigen dürfte nach unserer Auffassung im Hinblick auf die Fortgeltung der Ermächtigung im Falle des Ausscheidens des ermächtigenden bzw. ermächtigten Organmitglieds/Gesellschafters danach zu differenzieren sein, welche Rechtsnatur die Ermächtigung hat.

aa) Geht man mit der herrschenden Auffassung davon aus, daß die **Ermächtigung organschaftlicher Natur** ist, so steht und fällt die Wirksamkeit der erteilten Ermächtigung nach unserer Auffassung mit dem Vorhandensein der jeweiligen Organstellung. Scheidet der ermächtigte Gesellschafter bzw. das ermächtigte Organmitglied aus der Gesellschaft bzw. aus dem Organ aus, so kann die Ermächtigung nicht mehr an die insoweit wesensnotwendige Eigenschaft des Ermächtigten als organschaftlichen Vertreter (Staub/Habersack, § 125 Rn. 45) anknüpfen. Mithin **erlischt u. E. die Ermächtigung mit dem Ausscheiden des Ermächtigten** aus der Gesellschaft bzw. aus dem Vertretungsorgan.

bb) Nichts anderes gilt, wenn der ermächtigende Gesellschafter bzw. das ermächtigende Mitglied des Vertretungsorgans aus der Gesellschaft bzw. aus dem Vertretungsorgan ausscheidet. Besteht die insoweit einmal gegebene organschaftliche Vertretungsmacht nicht mehr, so geht die einmal erteilte Ermächtigung u. E. hienüber ebenso ins Leere. Die ursprünglich gegebene organschaftliche Gesamtberechtigung kann dann nicht mehr in eine organschaftliche Alleinvertretungsbefugnis erstarken. Die Ermächtigung ist insoweit als einseitiges Rechtsgeschäft zu behandeln, das weder angenommen noch abgelehnt werden kann (Heymann/Emmerich, § 125 Rn. 27; Schlegelberger/K. Schmidt, § 125 Rn. 43; Staub/Habersack, § 125 Rn. 47).

c) Anders wäre die Rechtslage dagegen, wenn man in der Ermächtigung die Erteilung einer **rechtsgeschäftlichen Vollmacht** erkennt. Es dürften dann auch nach unserer Auffassung die allgemeinen Grundsätze für eine rechtsgeschäftliche Vollmacht Anwendung finden. Danach erlischt die von einem gesetzlichen Vertreter erteilte Vollmacht nach § 168 BGB grundsätzlich nicht mit der Beendigung der gesetzlichen Vertretung (RGZ 107, 166; BayObLG NJW 1959, 2119; DB 1974, 1521; Palandt/Heinrichs, BGB, 59. Aufl. 2000, § 168 Rn. 4). Folglich wäre das Ausscheiden des Ermächtigenden aus dem Vertretungsorgan bzw. aus der Gesellschaft für die Wirksamkeit der einmal erteilten Ermächtigung an sich ohne Bedeutung.

Dies wäre freilich nur dann der Fall, wenn man annimmt, daß die in der Ermächtigung zu erkennende rechtsgeschäftliche Vollmacht von der juristischen Person/Gesamthand als Vollmachtgeberin selbst ausgeht. Nach unserer Auffassung ist dies allerdings zweifelhaft, denn Ermächtigender ist stets der andere Gesamtberechtigte, nicht aber die juristische Person/Gesamthand (s. o. Ziffer I. 4.).

Unklar ist dagegen die Rechtsfolge des **Ausscheidens des Ermächtigten** aus der Gesellschaft bzw. aus dem Vertretungsorgan. U. E. ist hierbei daran zu denken, daß in diesem Fall die Ermächtigung **“automatisch” erlischt**. Begründet werden könnte diese Auffassung damit, daß mit dem Ausscheiden aus der Gesellschaft bzw. aus dem Vertretungsorgan die Geschäftsgrundlage für die Bevollmächtigung wegfallt. Vergleichbar wäre die Situation mit dem Tod des Bevollmächtigten/Beauftragten nach §§ 168, 673, 675 BGB. Weiter könnte für diese Auffassung das Prinzip der Selbstorganschaft angeführt werden. Würde nämlich die Ermächtigung fortbestehen, obwohl der Ermächtigte aus der Gesellschaft bzw. aus dem Vertretungsorgan ausgeschieden ist, so wäre dies möglicherweise mit dem Fall gleichzusetzen, daß die Stellung eines Organs der Gesellschaft auf einen außenstehenden Dritten übertragen wird. Eine solche Fremdorganschaft ist jedoch unzulässig (vgl. dazu Baumbach/Hueck/Zöllner, § 35 Rn. 36 a; Scholz/Schneider, § 35 Rn. 14, m. w. N.; Staub/Habersack, § 125 Rn. 5 ff.).

3. Erteilung einer Vertretungsbescheinigung durch den Notar

a) **Nach § 21 Abs. 1 BNotO sind die Notare u. a. dafür zuständig, Bescheinigungen über eine Vertretungsberechtigung auszustellen, sofern sich diese aus einer Eintragung im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register ergibt.** Voraussetzung für eine Vertretungsbescheinigung ist mithin nur eine im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register verlaubliche gesetzliche oder gewillkürte Vertretungsmacht. Dem Handelsregister “ähnlich” sind nach allgemeiner Meinung das Partnerschaftsregister, das Genossenschaftsregister sowie das Vereinsregister, nicht aber das Güterrechtsregister, da darin nichts über die Vertretungsbefugnis verlaublich wird (Arndt/Lerch/Sandkühler, BNotO, 3. Aufl. 1996, § 21 Rn 9; Schippel/Reithmann, BNotO, 7. Aufl. 2000, § 21 Rn. 11).

b) Die von dem Notar zu bescheinigende Vertretungsmacht muß sich daher unmittelbar aus dem Register ergeben. Die Bescheinigung kann deshalb nicht eine einzutragende, aber noch nicht eingetragene Vertretungsmacht zum Gegenstand haben. Ebenso darf sie sich nicht auf die Vertretungsverhältnisse vor der Eintragung beziehen, mögen sich diese auch aus den Eintragungsunterlagen ergeben (OLG Köln Rpfleger 1990, 352; Arndt/Lerch/Sandkühler, § 21 Rn. 10). Ebensowenig darf die Vertretungsmacht eines nur durch Gesellschaftsvertrag oder Satzung, durch Vollmacht, Bestallungsurkunde oder eine sonstige Urkunde ausgewiesenen Vertreters nach § 21 BNotO bescheinigt werden (Arndt/Lerch/Sandkühler, § 21 Rn. 10).

c) Soweit der Anwendungsbereich des § 21 BNotO nicht eröffnet ist, insbesondere wenn sich der Vertretungsnachweis nicht aus einem “Register” ergibt, ist es dem Notar jedoch unbenommen, **ein Gutachten über die Vertretungsmacht zu erstellen und dies in Form einer “Bestätigung” abzugeben. Freilich hat dieses Gutachten dann nicht dieselbe Beweiskraft wie eine Vertreterbescheinigung nach § 21 BNotO** (Schippel/Reithmann, § 21 Rn. 11).

d) Ob der Notar insoweit im Falle der Ausstellung einer Vertreterbescheinigung auch bescheinigen darf, daß gegebenenfalls eine entsprechende Ermächtigung nach den vorstehenden Ausführungen besteht, ist nach unserem Kenntnisstand bislang noch nicht Gegenstand der höchstrichterlichen Rechtsprechung gewesen. Auch die Literatur hat sich, soweit ersichtlich, noch nicht mit diesem Problem auseinandergesetzt. Die Rechtslage ist daher unsicher.

U. E. ist dies allerdings zu verneinen. Dies ergibt sich aus folgendem: Die Vertretungsbescheinigung nach § 21 BNotO darf sich allein auf Eintragungen im Handelsregister oder in einem ähnlichen Register beziehen. Ohne eine entsprechende Eintragung darf daher keine notarielle Vertretungsbescheinigung ausgestellt werden. Für Ermächtigungen im Sinne der vorstehenden Ausführungen wird – soweit ersichtlich – einhellig die Auffassung vertreten, daß diese nicht ins Handelsregister eingetragen werden können (Baumbach/Hueck/Zöllner, § 39 Rn. 5; Hachenburg/Mertens, § 39 Rn. 7; Hefermehl, in: Gessler/Hefermehl, § 81 Rn. 7; Hüffer, § 81 Rn. 4; KölnKomm-Mertens, § 81 Rn. 8; Rowedder/Koppensteiner, § 39 Rn. 6; Schlegelberger/Karsten Schmidt, § 125 Rn. 54; Staub/Habersack, § 125 Rn. 63;).

Wird sonach eine Ermächtigung nicht ins Handelsregister eingetragen, so folgt u. E. daraus, daß auch eine Vertretungsbescheinigung nach § 21 Abs. 1 BNotO keine Angaben über eine allfällige Einzelermächtigung enthalten muß. Soweit eine solche Ermächtigung vorhanden ist und aufgrund dieser Ermächtigung gehandelt wurde, ist gleichwohl eine notarielle Vertretungsbescheinigung nicht obsolet. Nach der wohl überwiegenden Meinung, der wir uns insoweit anschließen, knüpft die Ermächtigung an ein bestehendes Organschaftsverhältnis sowohl auf seiten des Ermächtigenden als auch auf seiten des Ermächtigten an. Dieses Organschaftsverhältnis ergibt sich aus dem Handelsregister, so daß der Notar hierüber auch eine entsprechende Bescheinigung ausstellen darf.

Gutachten im Faxabruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** - Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 1/2000). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

Bitte beachten Sie: Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb **nicht** die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

ZPO § 794 Abs. 1 Nr. 5; BGB §§ 128, 145 ff.
Zwangsvollstreckungsunterwerfung bei Angebot
Fax-Abruf-Nr.: **11102**

WEG §§ 24 Abs. 6 S. 2, 26 Abs. 4
Bezeichnung des Vorsitzenden in
Versammlungsprotokoll der
Wohnungseigentümergeinschaft
Fax-Abruf-Nr.: **11103**

BGB § 652; ZPO § 794
Maklerprovisionsklausel;
Zwangsvollstreckungsunterwerfung
Fax-Abruf-Nr.: **11104**

UmwG §§ 126, 131, 171
Behandlung vergessener bzw. versehentlich
zugeordneter Aktiva bei vollzogener Ausgliederung
Fax-Abruf-Nr.: **1363**

Österreich: Erbstatut; gesetzliche Erbfolge;
Gemeinschaft der Miterben; Erbschein;
Erteilsübertragung
Fax-Abruf-Nr.: **1462**

Rechtsprechung

BGB §§ 504, 505 Abs. 2, 883 Abs. 1, 888
Kein Vorkaufsrecht des Erben bei Angebots-
annahme erst nach Tod des Erblassers

Macht eine Vorkaufsverpflichtete ein Verkaufsangebot für ihr Grundstück, das nach ihrem Tod wirksam angenommen wird (§ 153 BGB), so erlischt eine zugunsten des Vorkaufsberechtigten und Alleinerben der Grundstückseigentümerin bestehende, bedingte Auflassungsvormerkung. Seine Vorkaufsrechtsausübung geht ins Leere.

BGH, Urt. v. 3.12.1999 - V ZR 329/98
Kz.: L I 1 - § 504 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **897**

Problem

Die Erblasserin bot ihr Grundstück im April 1996 durch ein bis zum 31.12.1996 befristetes Angebot an. Nachdem die Erblasserin am 19.9.1996 verstorben war, wurde das Angebot am 17.12.1996 angenommen. Bereits im Jahr 1979 hatte die Erblasserin ihrem Neffen ein schuldrechtliches Vorkaufsrecht für das genannte Grundstück zu einem festen Kaufpreis von 200.000 DM eingeräumt und durch eine Auflassungsvormerkung

absichern lassen. Der Neffe wurde nun Alleinerbe. Um auch das Grundstück zu erhalten, übte er sein Vorkaufsrecht aus.

Entscheidung

Der BGH verneinte einen Vorkaufsfall. Durch die Vormerkung sei nicht das Recht zur Ausübungserklärung nach § 505 BGB abgesichert, sondern lediglich der durch die Ausübungserklärung entstehende Anspruch aus dem Kaufvertrag (§ 505 Abs. 2 BGB) auf dingliche Rechtsänderung. Dieser Anspruch konnte aber frühestens mit Abgabe der Ausübungserklärung (im Jahr 1997) entstehen. Zu diesem Zeitpunkt war die Erblasserin bereits verstorben und war der Beklagte Alleinerbe und Eigentümer des Grundstücks geworden. Mit sich selbst konnte der Grundstückseigentümer und Vorkaufsberechtigte keinen Kaufvertrag mehr zustande bringen (Der Fall betraf damit - anders als dies noch das OLG angenommen hatte - **keine Frage der Konfusion bereits bestehender Forderungen**).

Da die Bedingung des Auflassungsanspruchs (wirksame Vorkaufsrechtsausübung) nicht mehr eintreten kann, ist auch die **Vormerkung** für das schuldrechtliche Vorkaufsrecht **erloschen**.

Der BGH betont, daß der Neffe hier als Erbe der Grundstückseigentümerin in jedem Fall an die von dieser abgeschlossenen Verträge gebunden gewesen wäre. Selbst wenn er demnach sein Vorkaufsrecht noch zu Lebzeiten der Grundstückseigentümerin ausgeübt hätte, wäre er jedenfalls auch aus dem von der Grundstückseigentümerin abgeschlossenen Kaufvertrag verpflichtet gewesen.

BGB §§ 133, 164, 881
Rangvorbehalt von Finanzierungsvollmacht
erfaßt

Ist in einem notariellen Vertrag geregelt, daß der Käufer eines Grundstücks den Kaufgegenstand zur Finanzierung des Kaufpreises in Vollmacht des Eigentümers mit Grundpfandrechten belasten darf, und ist der Käufer weiter bevollmächtigt, "alle in diesem Zusammenhang erforderlichen Erklärungen Gericht und Gläubiger gegenüber abzugeben ...", so kann, auch wenn sich der Verkäufer das Recht vorbehalten hat, vor einer dem Käufer bewilligten Vormerkung Grundpfandrechte eintragen zu lassen, die der Käufer zur Kaufpreisfinanzierung benötigte, die Auslegung der Vollmacht ergeben, daß der Käufer berechtigt sein sollte, auch den Rangvorbehalt "auszuüben" und die Eintragung der zur Fremdfinanzierung benötigten Grundschuld herbeizuführen.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 3.12.1999 - 3 Wx 305/99
Kz.: L I 1 - § 881 BGB
Fax-Abruf-Nr.: **898**

Problem

Die Finanzierungsgrundschuld zu einem Kaufvertrag wurde nicht im selben Termin wie der Kaufvertrag mitbeurkundet. Sie konnte daher nicht von vornherein mit Vorrang gegenüber der Auflassungsvormerkung eingetragen werden. Jedoch wurde ein Rangvorbehalt

nach § 881 BGB bei der Auflassungsvormerkung eingetragen. In Ausübung dieses Rangvorbehalts bestellte der Käufer aufgrund der ihm vom Verkäufer erteilten Finanzierungsvollmacht die Finanzierungsgrundschuld mit Vorrang gegenüber der Auflassungsvormerkung. Das Grundbuchamt meinte, die Ausnutzung des Rangvorbehaltes sei nicht von der Finanzierungsvollmacht erfaßt.

Entscheidung

Das OLG Düsseldorf legte die Finanzierungsvollmacht hingegen so aus, daß sie auch zur Ausnutzung des Rangvorbehalts bevollmächtigte. Anderenfalls wäre die erteilte Vollmacht, die gerade die Fremdfinanzierung ermöglichen sollte, bezüglich der Belastung mit Grundpfandrechten weitgehend wertlos. Im vorliegenden Fall hatten die Beteiligten schuldrechtlich ausdrücklich vereinbart, daß der Rangvorbehalt nur für Finanzierungsgrundpfandrechte des Käufers genutzt werden dürfe.

Nicht weiter diskutiert wurde vom OLG Düsseldorf die Möglichkeit, daß der Käufer als Vormerkungsberechtigter seine Auflassungsvormerkung hinter eine von ihm bestellte Grundschuld zurückstellt. Dann würde der Rangvorbehalt aber hier keinen Sinn machen - bzw. gefährdet sogar den Rang der Auflassungsvormerkung des Käufers.

GB0 § 5; BGB § 890

Verwirrung bei unterschiedlicher Belastung zu vereinigender Grundstücke

1. Die grundbuchmäßige Vereinigung dreier Flurstücke ist nicht schon deshalb wegen drohender Grundbuchverwirrung zu versagen, weil diese insgesamt mit einer und eines der Grundstücke darüber hinaus mit zwei weiteren Grundschulden belastet ist.

2. Solange eine katastermäßige Verschmelzung der Flurstücke nicht eingeleitet, konkret angekündigt oder beantragt ist, kann das Gesuch um grundbuchmäßige Vereinigung nicht mit der Begründung abgelehnt werden, daß im Falle der Eintragung der Verschmelzung Verwirrung zu besorgen sei.

OLG Düsseldorf, Beschl. v. 19.1.2000 - 3 Wx 438/99

Kz.: L I 1 - § 890 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 899

Problem

Der Eigentümer beantragte die sachenrechtliche Vereinigung dreier Grundstücke zu einem Grundbuchgrundstück. Eine katastermäßige Verschmelzung der Flurstücke war nicht beantragt. Das Grundbuchamt sah die Gefahr einer Verwirrung des Grundbuchs, da zwei der drei auf den Grundstücken lastenden Grundschulden nur eines der drei Grundstücke betrafen.

Entscheidung

Nach § 5 Abs. 1 S. 1 GBO soll ein Grundstück mit einem anderen nur vereinigt werden, wenn hierdurch Verwirrung

nicht zu besorgen ist. "Verwirrung" ist nach allgemeiner Ansicht nur zu besorgen, wenn die Eintragungen derart unübersichtlich und schwer verständlich sind, daß der gesamte grundbuchliche Rechtszustand des Grundstücks nicht mehr mit der für den Grundstücksverkehr notwendigen Klarheit und Bestimmtheit erkennbar ist und die Gefahr von Streitigkeiten zwischen den Realberechtigten untereinander oder mit Dritten oder die Gefahr von Verwicklungen besteht, namentlich im Fall der Zwangsversteigerung.

Bei einer unterschiedlichen Belastung zu vereinigender Grundstücke besteht die Gefahr einer Verwirrung nach allgemeiner Ansicht jedenfalls dann nicht, wenn die Grundstücke nicht katastermäßig verschmolzen werden, sondern lediglich im Bestandsverzeichnis des Grundbuchs unter einer laufenden Nummer als selbständige Flurstücke weitergeführt werden.

Das OLG Düsseldorf bekräftigte nochmals, daß es für die Beurteilung der **Verwirrungsgefahr auf den Stand des Grundbuchs bei Eintragung der gewünschten Vereinigung** unter Berücksichtigung gleichzeitig gestellter Anträge ankommt. Die Gefahr zukünftiger Verwicklungen rechtfertigt die Annahme der Verwirrungsgefahr in keinem Falle. So dürfe bei einer Vereinigung ohne katastertechnische Verschmelzung nicht berücksichtigt werden, daß eine katastertechnische Verschmelzung später erfolgen könnte.

BGB § 1191; ZPO § 286

Beweislast bei Sicherungsgrundschuld

Bei der Sicherungsgrundschuld trifft die Darlegungs- und Beweislast für das Erlöschen der gesicherten Forderung auch dann in vollem Umfang den Sicherungsgeber, wenn er nicht zugleich Schuldner der Forderung ist. Solange er zum Erlöschen der Forderung nicht schlüssig vorgetragen hat, obliegen dem Sicherungsnehmer keine eigenen Darlegungen zum Fortbestand der Forderung.

BGH, Urt. v. 7.12.1999 - XI ZR 67/99

Kz.: L I 1 - § 1191 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 900

Problem

Eine Sparkasse gewährte ihrem Darlehensnehmer ein Darlehen von 500.000 DM, das u. a. durch fünf Gesamtgrundschulden von je 100.000 DM an zwei Grundstücken des Darlehensnehmers und einem Grundstück der Klägerin abgesichert wurde. Nach dem Tod des Darlehensnehmers wurde Nachlaßverwaltung angeordnet. Der Nachlaßverwalter nahm zunächst einen weiteren Kredit von 200.000 DM bei der Sparkasse auf, um ein Unternehmen des Darlehensnehmers fortzuführen. Später wurde jedoch der Nachlaßkonkurs eröffnet. Strittig war nun, ob die Grundschuld auf dem Grundstück der Klägerin noch valutiert ist. Die Klägerin bestritt dies, da die Sparkasse aus der Verwertung der anderen Sicherheiten bereits - insoweit unstrittig - Zahlungseingänge von insgesamt über 500.000 DM erhalten habe.

Entscheidung

Der BGH sah die Beweislast dafür, daß eine durch Grundschulden gesicherte Forderung nicht mehr bestehe, als bei der Grundstückseigentümerin liegend. Zwar kämen der Grundstückseigentümerin die von der Rechtsprechung entwickelten Grundsätze zum Beweis sog. Negativa zugute. Sofern die Grundstückseigentümerin daher schlüssig darlege, daß eine gesicherte Forderung der Grundschuldgläubigerin nicht mehr bestehe, sei es Sache der Grundschuldgläubigerin, dem entgegenzutreten. Die Grundschuldgläubigerin müsse aber nicht von sich aus darlegen, durch welche einzelnen Vorgänge aus der ursprünglichen Darlehensforderung von 500.000 DM der noch in Anspruch genommene Forderungsbetrag übrig geblieben sei.

Zwar könne die Grundstückseigentümerin grundsätzlich das Erlöschen der gesicherten Darlehensforderung dadurch schlüssig darlegen, daß sie alle von der Grundpfandgläubigerin zugestandenen Zahlungseingänge den dieser zustehenden Forderung gegenüberstelle. Im konkreten Fall habe die Grundstückseigentümerin bei ihrem Sachvortrag nicht berücksichtigt, daß Zahlungseingänge an die Sparkasse auch auf das von dieser an den Nachlaßverwalter gewährte Darlehen erfolgt sein konnten.

BeurkG §§ 52, 54; ZPO §§ 733, 797 Abs. 2 und 3

Beschwerde gegen Ablehnung der Ermächtigung zur Erteilung einer weiteren Ausfertigung

1. Gegen die Entscheidung des Amtsgerichts, mit der die Erteilung einer weiteren Ausfertigung einer notariellen Urkunde abgelehnt wird, ist die Beschwerde nach § 54 BeurkG gegeben.

2. Die gerichtliche Entscheidung muß der Notar herbeiführen. Der Gläubiger ist nicht antragsberechtigt.

BayObLG, Beschl. v. 27.10.1999 - 3Z BR 281/99
Kz.: L II 1 - § 733 ZPO
Fax-Abruf-Nr.: 901

Problem

Ist bereits eine vollstreckbare Ausfertigung einer notariellen Urkunde erteilt, so können weitere vollstreckbare Ausfertigungen nach § 797 Abs. 3 i. V. m. § 733 ZPO vom Notar nur nach Ermächtigung durch das Amtsgericht erteilt werden. Voraussetzung für die Ermächtigung zur Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung ist ein berechtigtes Interesse des Gläubigers, insbesondere, wenn die erste vollstreckbare Ausfertigung verlorengegangen ist. Fraglich war vorliegend der Rechtsbehelf, wenn der Antrag auf Ermächtigung zur Erteilung einer weiteren vollstreckbaren Ausfertigung vom Amtsgericht zurückgewiesen wurde.

Entscheidung

Das BayObLG entschied, daß die Beschwerde nach § 54 Abs. 1 BeurkG gegen die Ablehnung der Klauselerteilung auch unmittelbar gegen die ablehnende Entscheidung des

Gerichts nach § 797 Abs. 3 ZPO, damit auch die weitere Beschwerde gegen die Entscheidung des Landgerichts eingelegt werden kann. Einer förmlichen Entscheidung des Notars bedürfe es nicht. **Die Beschwerde könne aber nur vom Notar selbst erhoben werden.** Denn nur der Notar kann auch den Antrag auf die Entscheidung des Amtsgerichts nach § 797 Abs. 3 ZPO stellen. Dafür muß er zunächst selber prüfen, ob die Voraussetzungen für die Klauselerteilung vorliegen. Durch das alleinige Antragsrecht des Notars sollen überflüssige gerichtliche Verfahren vermieden werden, wenn der Notar kraft seines eigenen Prüfungsrechts bereits zu dem Ergebnis kommt, daß eine Erteilung von vornherein nicht in Betracht kommt.

EGV Art. 87 ff.; AusglLeistG § 3; GBO § 53 Eintragung eines Amtswiderspruchs bei gemeinschaftsrechtswidrigem Flächenerwerbsprogramm

Die tatsächliche Unsicherheit, ob der Grundstückserwerb nach dem Flächenerwerbsprogramm gemeinschaftsrechtswidrig ist, rechtfertigt nicht die Eintragung eines Amtswiderspruchs bei Eigentumswechsel im Grundbuch

OLG Dresden, Beschl. v. 10.12.1999 - 3 W 1832/99
Kz.: L VI 11 - § 3 AusglLeistG
Fax-Abruf-Nr.: 902

Problem

In der Praxis ungeklärt ist die Frage, inwieweit Veräußerungsverträge auf der Grundlage des sog. Flächenerwerbsprogramms, das Alteigentümern, Wiedereinrichtern und Neueinrichtern günstige Erwerbsbedingungen gewährt, gegen Art. 93 Abs. 3 EG-Vertrag verstoßen und welche Auswirkungen dies auf den Grundbuchverkehr hat (vgl. **DNotI-Report 1998, 187**). Im vorliegenden Fall waren Verträge auf der Grundlage des Flächenerwerbsprogramms abgeschlossen worden, der Vollzug des Eigentumswechsels stand noch aus. Das Grundbuchamt wies die Eintragungsanträge unter Hinweis auf die Eröffnung des **Hauptprüfungsverfahrens durch die EU-Kommission** zurück. Es war nun fraglich, ob das Grundbuchamt diese materiell-rechtlichen Fragen im Rahmen der Grundbucheintragung zu prüfen hatte.

Entscheidung

Das OLG Dresden ist der Auffassung, daß im vorliegenden Fall die auf den Eigentumswechsel gerichteten Eintragungen in das Grundbuch vorzunehmen waren, da das **Grundbuchamt keine sichere Kenntnis davon hatte, daß das Grundbuch hierdurch unrichtig werden würde.** Mehr sei im Rahmen des Grundbuchverfahrens nach §§ 19, 20, 29 GBO nicht zu prüfen. Weder die Einleitung des Hauptprüfungsverfahrens nach Art. 88 Abs. 2 EGV noch die abschließende Entscheidung der Kommission vom 20.1.1999 würden die Ablehnung der Eintragungsanträge rechtfertigen. Die abschließende Entscheidung der Kommission differenziere im Hinblick auf die Annahme eines Beihilfetatbestandes. Keine Beihilfen lägen daher vor, soweit die Maßnahmen lediglich Kompensation für Enteignungen seien. Dies gelte etwa für Wiedereinrichter

mit und ohne Restitutionsanspruch und ortsansässige Wiedereinrichter. Da das Grundbuchamt eine Eintragung nur bei sicherer Kenntnis davon ablehnen dürfe, daß das Grundbuch unrichtig würde, dürften die verfahrensgegenständlichen Eintragungsanträge allein dann abgelehnt werden, wenn die von der Kommission aufgestellten Voraussetzungen aus den Eintragungsunterlagen heraus erkennbar erfüllt seien. Das war nach Auffassung des OLG Dresden in keinem der Fälle gegeben.

Literaturhinweise

Kopp/Schuck, Der Euro in der notariellen Praxis, 2. Aufl., Heymanns-Verlag, Köln/Berlin/Bonn/München, 2000, 180 Seiten, 48 DM

Bereits 1998 war das vorliegende Werk in der ersten Auflage als eines der ersten auf dem Markt ein Ratgeber mit sehr hohem Nutzwert für die notarielle Praxis. Auf den neuesten Stand gebracht und ein wenig erweitert ist nun die zweite Auflage erhältlich. Dieser aktuelle Band gibt wieder praxisorientierte Antworten auf die wesentlichen Fragen bezüglich der notwendigen Umstellungen in der notariellen Praxis. In der nun vorliegenden zweiten Auflage werden unter Berücksichtigung des amtlich festgelegten Umrechnungskurses konkrete Zahlenbeispiele gegeben. Ferner werden die seither erlassenen neuen Gesetze und Rechtsverordnungen erörtert. Insbesondere wegen seines umfassenden Anhangs mit allen einschlägigen Eurogesetzen und Verordnungen und der in Auszügen abgedruckten Regierungsbegründung zum

Euroeinführungsgesetz eignet sich das Werk zur Klärung auch im Buch selbst nicht ausdrücklich erörterter Problemstellungen.

Dipl. Kfm. Dr. iur Andreas Heidinger

M. v. Campe, Die Umstellung von Grundpfandrechten auf den Euro - Erläuterungen zu dem neuen § 26a Grundbuchmaßnahmengesetz, NotBZ 2000, 2

V. Christmann, Die Geltendmachung der Haftungsbeschränkung zugunsten Minderjähriger - Weitere Anwendungsfälle des § 1629a BGB, ZEV 2000, 45

D. Ewenz, Der Sicherungszweck der Bürgschaft nach § 7 MaBV, ZfIR 2000, 45

N. Frenz, Erbrechtliche Gestaltung bei Scheitern der Ehe, ZNotP 2000, 67 und 102

W. Goette, Die Rechtsprechung des BGH zum Gesellschaftsrecht im Jahr 1999, ZNotP 2000, 42

H. Grziwotz, Notarielle Beihilfe zur Insolvenzstrafat?, NotBZ 2000, 9

J. Keßler, Die kommunale GmbH - Gesellschaftsrechtliche Grenzen politischer Instrumentalisierung, GmbHR 2000, 71

K. Mihm, Datenschutz im Notariat, ZNotP 2000, 62

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 3 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter <http://www.dnoti.de>.

Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Köln -
97070 Würzburg, Gerberstraße 19
Telefon: 09 31/3 55 76-0 Telefax 09 31/3 55 76-2 25
e-mail: dnoti@dnoti.de internet: <http://www.dnoti.de>

Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Dr. Peter Limmer, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden. Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

Bezugspreis:

Jährlich 300,00 DM, Einzelheft 13,00 DM, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten. Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

Druck:

Schimmel Offset Druckcenter GmbH + Co KG,
Postfach 94 44, 97094 Würzburg.